



Förderverein der Kindertagesstätte Grashüpfer e. V.

## **Satzung Förderverein Kindertagesstätte Grashüpfer e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Förderverein Kindertagesstätte Grashüpfer e.V. Er hat seinen Sitz in 67229 Laumersheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder der Kindertagesstätte Laumersheim-Großkarlbach. Er unterstützt ausschließlich und unmittelbar die Kinder des Kindergartens. Er fördert durch Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern, Kindergartenkindern und Freunden des Kindergartens die vielfältigen Belange und Angebote. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle, ideelle und/oder personelle Unterstützung der Kindertagesstätte Laumersheim-Großkarlbach; insbesondere durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die durch den Etat der Kindertagesstätte nicht abgedeckt werden und unterstützende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich (z.B. per Briefpost, Mail) mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden kann. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist trotz Kündigung unverändert zu entrichten.
- b Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- c Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- d Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate – trotz Mahnung - im Rückstand ist, kann er aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mindestbeitrag sowie außerordentliche Beiträge oder Zuschüsse werden durch die Beitragsordnung bestimmt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die maximale Höhe des Jahresbeitrages ist dem Mitglied freigestellt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/ dem Kassenwart/-wärtin,
- und der/dem Schriftführer/in,

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzende/r sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 500 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Beide können zusätzlich weitere Vereinsämter / Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. August. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Vorstandes nimmt der bisherige Vorstand die Aufgaben nach § 7 wahr. Wiederwahl, Abwahl und Niederlegung des Amtes sind zulässig.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

## **§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post (z.B. Mail, Messenger) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren, fernmündlich oder per elektronischer Post (z.B. Mail, Messenger) gefasst werden. Die Beschlussfassung ist zu dokumentieren.

Bei Bedarf können max. 2 weitere Beisitzer/innen gewählt werden. Beisitzer/innen sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Beisitzer/innen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder aus den Reihen der Mitglieder heraus im Rahmen der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.  
Beisitzer/innen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand von Ihrem Amt zurücktreten.

Die Wiederwahl der Beisitzer/innen ist möglich.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich spätestens zum 30.06. einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Briefpost oder Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind zulässig, sofern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich (Briefpost oder Mail) beim Vorstand beantragt worden sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über weitere Anträge, die erst am Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung direkt, ob diese zulässig sind oder nicht.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- b Wahl, Abwahl des Vorstandes
- c Bestätigung oder Abwahl der Beisitzer
- d Aufgaben des Vereins
- e Mitgliedsbeiträge
- f Satzungsänderungen
- g Auflösung des Vereins

Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über vorliegende Anträge.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



### § 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### § 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Laumersheim-Großkarlbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.05.2022 verabschiedet. Sie tritt in Kraft sobald der Verein beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen ist.

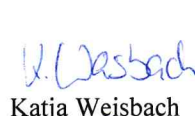
### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Fall von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.


Laumersheim, den 03.Mai 2022

  
Simone Renz

  
Caroline Schreier

  
Katja Weisbach

  
Jaqueline Lerzer

  
Ulrike Schreier

  
Melanie Eichling

  
Amanda Koppenhöfer

  
Johanna Kühn

  
Gabriele Heiser

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.